

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2001/9/24 B1169/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.2001

## **Index**

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

Wr BauO 1930 §9 Abs7

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen Bescheid betreffend Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen mangels Instanzenzugserschöpfung

## **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

1. Der Magistrat der Stadt Wien gab über Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 5. Juli 2001 gemäß §9 der Bauordnung für Wien die Bebauungsbestimmungen für die Grundstücke Nr. 687/1 und Nr. 687/2, EZ 2932, KG Dornbach, bekannt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der der Beschwerdeführer die Gesetzwidrigkeit des zugrundeliegenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Stadt Wien vom 12. März 1997, Plandokument 6691, behauptet und die Aufhebung des Bescheides über die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen beantragt.

2. Gemäß Art144 Abs1 B-VG kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges - falls ein solcher in Betracht kommt - erhoben werden. Eine Beschwerde ist daher nur dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer den Instanzenzug ausgeschöpft hat. Die Nichterschöpfung des Instanzenzuges hingegen hat die Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Folge (vgl. VfSlg. 15.656/1999, 13.242/1992 ua.).

Nach §9 Abs7 der Bauordnung für Wien ist zwar gegen einen Bescheid, durch den die Bebauungsbestimmungen bekanntgegeben werden, eine abgesonderte Berufung nicht zulässig, eine Berufung kann aber mit der Berufung gegen einen Bescheid verbunden werden, der sich auf die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen stützt. Daraus ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offen steht, den angefochtenen Bescheid im Wege einer Berufung gegen eine Entscheidung über ein Abteilungs- oder Baubewilligungsansuchen oder gegen eine sonstige sich auf den angefochtenen Bescheid stützende, in §9 Abs1 BO für Wien genannte, Entscheidung zu bekämpfen. Solange der Beschwerdeführer diese Möglichkeit nicht genutzt hat, ist der Instanzenzug nicht ausgeschöpft (vgl. VfSlg. 4145/1962).

Die Beschwerde war daher mangels Erschöpfung des Instanzenzuges zurückzuweisen (§19 Abs3 Z2 lit a VerfGG 1953).

3. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## **Schlagworte**

Baurecht, Bekanntgabe der Bebauungsvorschriften, Verwaltungsverfahren, Berufung, VfGH /

Instanzenzugserschöpfung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:B1169.2001

## **Dokumentnummer**

JFT\_09989076\_01B01169\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)